

**Satzung des
Tanzsportclubs
Rot – Gelb Lippe – Detmold
e. V.**



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen:
Tanzsportclub "Rot – Gelb Lippe – Detmold" und hat seinen Sitz in Detmold.
Er wurde am 23. April 1985 gegründet und ist beim Amtsgericht Detmold im Vereinsregister unter der Nr. 828 eingetragen. Der Verein führt den Zusatz e. V..
- 1.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, für und gegen den Verein, ist Detmold.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Verein fördert den Amateurtanzsport in seiner leistungs- und Breitensportlichen Ausprägung, unter Wahrung seines ideellen Charakters und besonderer Berücksichtigung der Jugendbelange.

§ 3 Grundsätze der Tätigkeit

- 3.1 Der Verein ist Mitglied des
 - a) Landestanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen, Fachverband im Landessportbund Nordrhein-Westfalen.
 - b) Deutschen Tanzsportverbandes e. V., Spitzenverband im Deutschen Sportbund.
- 3.2 Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- 3.3 Gemeinnützigkeit, Ehrenamtlichkeit.
 - 3.3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.
 - 3.3.2 Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und – in ihrer Eigenschaft als Mitglied – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - 3.3.3 Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf auch kein Mitglied durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - 3.3.4 Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landesportbundes, des Landestanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

- 3.4 Die Mitglieder erklären ihr Einverständnis, dass ihre Daten im Rahmen des Sport- und Vereinsverkehrs, unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte, insbesondere zu gewerblichen Zwecken ist untersagt.

§ 4 Mitglieder

- 4.1 Der Verein führt:
1. Sporttreibende Mitglieder (aktiv)
 2. Fördernde Mitglieder (passiv)
 3. Ehrenmitglieder
- 4.2 Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes wegen ausserordentlicher Verdienste um den Tanzsport durch die Mitgliederversammlung berufen werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Anträge auf Aufnahme als Mitglied (aktiv/passiv) sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.
- 5.2 Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 6.2 Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand des Vereins, spätestens vier Wochen vor Quartalsende erfolgen. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf der Mitgliedschaft. Die Beendigung der Mitgliedschaft wird durch den Vorstand schriftlich bestätigt.
- 6.3 Der Ausschluss kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Gesamtvorstand vorgenommen werden. Einen schriftlich begründeten Ausschlussantrag kann jedes Mitglied im Verein stellen. Das betreffende Mitglied ist vorher zu hören. Innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach schriftlicher Zustellung des Ausschlusses kann das betreffende Mitglied binnen einer Frist von 3 Monaten die Entscheidung der Mitgliederversammlung gegen den Ausschluss verlangen.
Wichtige Gründe sind:
a) vereinsschädigendes und unsportliches Verhalten,
b) grobe Verletzung von Vereinspflichten.
- 6.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrages, wenn das Mitglied in seinen Beitragsverpflichtungen mehr als 3 Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.

- 6.5 Bestehende finanzielle Verpflichtungen an den Verein werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- 7.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und Gebühren zu entrichten, die der Verein zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt und die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann der Vorstand die Erhebung einer Umlage beschließen. Sie darf nicht mehr als ein Monatsbeitrag im laufenden Haushaltsjahr betragen. Die Umlage wird nach schriftlicher Mitteilung von allen aktiven Mitgliedern erhoben, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8 Organe des Vereins

- 8.1 Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Jugendversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, sie bestimmt die Richtlinien der Vereinsführung und Entwicklung. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:
- die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - die Bestätigung des Jugendwartes
 - die Entgegennahme und Diskussion der Berichte und Erklärungen des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - die Festsetzung von Beiträgen und Gebühren
 - die Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - die Entscheidung über Änderung oder Neufassung der Satzung oder von Ordnungen
 - die Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- 9.2 Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern.
- 9.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird vom I. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter durch schriftliche Benachrichtigung an die letztbekannte Anschrift aller Mitglieder mindestens 8 Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen.

- 9.4 Anträge der stimmberechtigten Mitglieder zur Jahreshauptversammlung müssen schriftlich und mit Begründung versehen bis spätestens 6 Wochen vor dem Tagungstermin beim Vorstand eingereicht werden. Dieser lässt eine Zusammenstellung der Anträge bis spätestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin den Mitgliedern zugehen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal im ersten Quartal statt. Die Versammlung leitet der I. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- 9.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder oder der Vorstand dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird wie eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen, jedoch mit einer Frist von 30 Tagen nach Eintritt des Einberufungsgrundes, unter Wahrung folgender Fristen:
- 30 Tage vor Versammlung – Versendung der Einladung
 - 20 Tage vor Versammlung – Eingang der Anträge
 - 10 Tage vor Versammlung – Versendung der Tagesordnung
- 9.6 Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{10}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 9.7 Einer Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins müssen $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- 9.8 Eine Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 5 Anwesenden ist in geheimer Wahl abzustimmen.
- 9.9 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Abstimmungsergebnisse sind zahlenmäßig zu erfassen.
- 9.10 Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Als Zuhörer können die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder der Versammlung beiwohnen.

§ 10 Vorstand

- 10.1 Der Vorstand leitet den Verein auf der Grundlage der Satzung, seiner Geschäftsordnung, der zusätzlichen Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- 10.2 Der Vorstand besteht aus 8 Personen:
- **dem Vorsitzenden**
 - **dem stellvertretenden Vorsitzenden**
 - **dem Kassenwart**
 - **dem Sportwart**
 - dem Jugendwart
 - dem Pressewart
 - dem Schriftführer
 - dem Turnierwart

- 10.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB und damit geschäftsführender Vorstand sind die vier Erstgenannten gemäß § 10.2.
Zur Gültigkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen ist die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich und ausreichend.
- 10.4 Der Vorstand, ausgenommen der Jugendwart, werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- 10.5 Wählbar ist jedes volljährige Mitglied; ausgenommen sind Mitglieder, die kommerzielle Interessen eines im Tanzsport tätigen Wirtschaftsunternehmens vertreten oder zu einem solchen Unternehmen in sozialer oder wirtschaftlicher Abhängigkeit stehen.
Geschäftsführende Vorstandsmitglieder müssen wirtschaftlich und sozial voneinander unabhängig sein.
- 10.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er beschließt verbindlich mit einer Stimmenzahl von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern. Beschlüsse, die rechtsgeschäftlich Verbindlichkeiten begründen sollen, bedürfen der Zustimmung von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.
- 10.7 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- 10.8 Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Beim Ausscheiden
- des I. Vorsitzenden oder
 - von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes oder
 - von mindestens drei Vorstandsmitgliedern
- ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl einzuberufen.

§ 11 Jugendversammlung

- 11.1 Die Jugendversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie deren Jugendwart und Jugendsprecher.
- 11.2 Die Jugendversammlung bestimmt eigenständig über die jugendspezifischen Belange, die Umsetzung der im Vorstand abgestimmten Vorhaben und die Verwendung der hierfür zugewiesenen Mittel.
Des weiteren gehören zu ihren Aufgaben:
- die Wahl des Jugendwartes
 - die Wahl des Jugendsprechers
 - die Wahl des Eltemsprechers.
- 11.3 Die Jugendversammlung ist vom Jugendwart oder im Verhinderungsfall durch den Jugendsprecher mindestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin einzuberufen und zu leiten. Die Jugendversammlung hat vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden.

- 11.4 Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der minderjährigen Vereinsmitglieder entsprechend den Bestimmungen des § 11.3 einzuberufen.
- 11.5 Der Jugendwart und der Jugendsprecher werden für die Dauer von einem Jahr gewählt, eine Wiederwahl bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres ist zulässig. Nicht wählbar sind Mitglieder, die kommerzielle Interessen eines im Tanzsport tätigen Wirtschaftsunternehmens vertreten oder zu einem solchen Unternehmen in sozialer oder wirtschaftlicher Abhängigkeit stehen.
- 11.6 Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 11.7 Von der Jugendversammlung kann ein Elternsprecher gewählt werden. Eine Vereinsmitgliedschaft ist nicht zwingend erforderlich. Der Elternsprecher ist zu allen Mitgliederversammlungen einzuladen und hat dort ein Anhörungsrecht im Rahmen der jugendspezifischen Belange. Sein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ist an eine Vereinsmitgliedschaft gebunden.
- 11.8 Die Jugendversammlung ist nicht öffentlich. Als Zuhörer können die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder der Versammlung beiwohnen.

§ 12 Beiträge und Finanzwesen

- 12.1 Die Führung der Vereinsgeschäfte ist an die genehmigten Haushaltspläne gebunden.
- 12.2 Der Kassenwart ist für die Verwaltung und Abrechnung aller Mittel des Vereins verantwortlich.
- 12.3 Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Beitragszahlungen sind am I. eines jeden Vierteljahres im Voraus fällig. Die Beitrags- und Gebührenordnung regelt Beitragshöhen und Aufnahmegebühren.

§ 13 Kassenprüfung

- 13.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung scheidet der am längsten amtierende Kassenprüfer aus. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich.
- 13.2 Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 13.3 Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Kassenführung des Vereins zu gewähren.
- 13.4 Die Kassenprüfer haben die Buchführung, den Jahresabschluss und die ordnungsgemäße Verwendung der zugewiesenen Mittel zu prüfen sowie die Übereinstimmung mit den beschlossenen Haushaltsunterlagen festzustellen.
- 13.5 Eine Kassenprüfung ist grundsätzlich vor jeder Mitgliederversammlung durchzuführen. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 14 Rechtsgrundlagen

- 14.1 Rechtsgrundlage des Vereins sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.
- 14.2 Für alle Mitglieder des Vereins gelten die
- Turnier- und Sportordnungen des DTV, TNW und TSC Rot – Gelb Lippe – Detmold e. V.
 - Jugendordnung
 - Schiedsordnung
 - Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung
 - Verleihungsordnung
 - Übungsleiterordnung des DTV und der TSTV
- 14.3 Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und dürfen ihr nicht widersprechen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 15.1 Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Landes-sportverband Nordrhein-Westfalen zu, der es ausschließlich der Förderung seiner satzungsmäßigen Zwecke zu zuführen hat.

Der Verein wurde am 24.05.1985 beim Amtsgericht Detmold unter Nr. VR 0828 eingetragen.